# WASSERORDNUNG

## Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee

**§ 1) Aufgabe der Genossenschaft**

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee dient der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser aller Mitglieder der Genossenschaft. Aufgabe der Genossenschaft ist die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen sowie die Schaffung und Erhaltung einer angemessenen Rücklage zur Bestreitung von unvorhergesehenen Auslagen, welche von den laufenden Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können.

**§ 2) Mitgliedschaft und Anschlussbedingungen**

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.
2. Die Abgabe von Wasser an Besitzer bzw. Erbauer von Liegenschaften erfolgt nur über deren Ansuchen und nach Erwerb der Mitgliedschaft durch Leistung der Anschlussgebühr. Dem Ansuchen ist ein Lageplan (stempelfrei) beizuschließen. Die Anschlussgebühr und die weiteren Beitragszahlungen werden in einer Gebührenordnung auf Grund von Vollversammlungsbeschlüssen festgelegt.

**§ 3) Nachträgliche Einbeziehung und Besitzwechsel**

1. Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
2. Der Besitzwechsel einer Liegenschaft ist von bisherigen Eigentümern innerhalb 3 Tagen der Genossenschaft anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis die Meldung durch ihn oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt.

**§ 4) Wasserversorgungsanlagen und Anschlüsse**

1. Wasserversorgungsanlagen sind: Quellfassungen, Brunnen, Hochbehälter, Pumpanlagen, Hauptversorgungsstränge, Abzweigleitungen, Schieberschächte, Zuleitungen, Wasserzähler u.a.
2. Die Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaft enden beim jeweiligen Straßenabsperrventil (Sonderregelung bei Altanschlüssen).
3. Abzweigleitungen sind ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Sie beginnen am Anschluss an dem Hauptversorgungsstrang und enden mit dem Straßenabsperrventil.
4. Zuleitungen zu Liegenschaften etc. beginnen beim Straßenabsperrventil. Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 11.3.1962 geht die Zuleitung nach Fertigstellung in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.
5. Wasserzähler sind Eigentum der Wassergenossenschaft.
6. Anschlüsse an Wasserversorgungsanlagen werden nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und erfolgten schriftlichen Antrag der Wassergenossenschaft Seewalchen von einem konzessionierten Installateur ausgeführt. Der Hausanschluss umfasst: die Abzweigleitung, Zuleitung und den Wasserzähler. Ferner die hiefür erforderlichen Erdarbeiten, Schutzrohre, Gebühren usw.
7. Die Anschlussleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von ¾ Zoll haben, sofern keine andere Vorschreibung nach Ö-Norm B 2531 oder 2532 besteht.
8. Für die Bewilligung zur Durchgrabung fremder Grundstücke und Wiederherstellung des Urzustandes dieser Grundstücke hat der Anschlusswerber einvernehmlich mit den Grundeigentümern selber zu sorgen. Vor der Durchgrabung eines öffentlichen Weges oder einer Gemeindestraße ist das Gemeindeamt zu verständigen, gegebenenfalls die erforderliche Bewilligung dort einzuholen.

Bei Inanspruchnahme von Straßengrund einer Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße ist vorher bei der hiefür zuständigen Straßenmeisterei schriftlich, unter Vorlage von drei Lageskizzen (stempelfrei), mit Angabe der Parzellennummer anzusuchen.
Besonders aufmerksam gemacht wird auf Erdkabel der Netz Oö, sowie der Post- und Telegrafenverwaltung und sonstige Einbauten sowie auf Kanäle aller Art. Mit diesen Dienststellen ist vor Durchführung einer Grabarbeit das Einvernehmen unbedingt dann herzustellen, wenn es unklar ist, ob sich Erdkabel oder dergleichen im Boden befinden. Für Schäden an solchen Anlagen, die sich meistens auf hohe Kosten belaufen, sowie für die öffentliche Sicherheit während der Bau- bzw. Grabarbeiten, haftet der Anschlusswerber.

**§ 5) Anschlussgebühren, Wasserzins und Beitragsleistungen**

Die Gebühren und Zahlungen können nur durch Beschluss einer Vollversammlung festgesetzt oder abgeändert werden. Bei Zahlungsunklarheiten ist der jeweils bestellte Kassier zur Beratung beizuziehen.

1. Nach Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Anschlussgebühr erwirbt das Mitglied das Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für die Abzweigleitung und Zuleitung sowie für den Wasserzähler (siehe § 4 Abs 3,4 und 5) und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber einmalig zu tragen.
2. Zuleitungen werden im Reparaturfalle von der Wassergenossenschaft erneuert. Die Kosten hiefür werden im öffentlichen Bereich zu 100% von der Wassergenossenschaft getragen.
   Der restliche Teil der Zuleitung (auf Privatgrund) wird zu 100% vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftseigentümer) finanziert.
   Diese Kostenaufteilung wurde mit Vollversammlungsbeschluss vom 27. März 1998 festgelegt.
3. In besonders gelagerten Fällen behält sich die Genossenschaft die Einhebung eines Baukostenbeitrages, der vom Ausschuss festgelegt wird, vor.
4. Mitglieder haben einen durch den Ausschuss der Genossenschaft festgesetzten Wasserzins zu entrichten. Dieser ist innerhalb 14 Tagen nach Vorschreibung einzuzahlen.

**§ 6) Maß der Wassernutzung und Einschränkungen bei Wassermangel**

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, aus der in seiner Liegenschaft genehmigten Wasserleitung, nach Maßgabe seiner Beitragsleistungen, Wasser zu allen häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonst genehmigten Zwecken zu entnehmen.
3. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses sofort einstellen: a) die Auffüllung von Schwimmbecken,

b) das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind,
c) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Zwecken der Kühlung bei Hitze,
d) das Waschen von Autos oder anderen Großgeräten,
e) das Herstellen von Eisbahnen,
f) ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

Die Wassergenossenschaft behält sich in diesem Rahmen Maßnahmen zur Abstellung von Wasserverschwendung vor.

**§ 7) Errichtung und Überprüfung von Neuanlagen**

1. Hausinstallationsarbeiten dürfen nur von einem behördlichen konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ausgeführt werden. Neuanlagen und wesentliche Änderungen sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig der Wassergenossenschaft anzuzeigen..
2. Die Genossenschaft ist zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Anlagen berechtigt. Dem hiezu beauftragten Organ ist Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Kontrollorgane sind mit einem Ausweis der Wassergenossenschaft versehen.
3. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß die Absperrschieber freigehalten werden und die dazugehörigen Hinweistafeln gut sichtbar und maßgerecht angebracht sind.
4. Die Hausanlage muß entleerbar sein und frostsicher verlegt werden; insbesondere soll in Außenmauern keine Leitung verlegt werden. Der Wasserzähler ist frostsicher und leicht ablesbar im Hause anzubringen. Eventuell auftretende Frostschäden gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Wasserentnahme darf ausschließlich nur nach dem Wasserzähler erfolgen (Ausnahme Bauanschlüsse und Feuerlöschleitungen).

**§ 8) Meldepflicht bei Schäden und Instandhaltung der Anlage**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Leitungsanlagen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten und wahrgenommene Schäden unverzüglich beheben zu lassen.
2. Wahrgenommene Unterbrechung oder Verminderung des Wasserzulaufes sowie Rohrbrüche sind dem Ausschuss unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch gegenüber dritten Personen, insbesondere aber dann, wenn die in § 6 geforderten Anordnungen bei Wassermangel nicht eingehalten werden. Ein unbegründetes Auslaufenlassen ins Freie oder in die Kanäle ist untersagt.
3. Die eigenmächtige Absperrung eines Straßenabsperrventiles ist verboten.

**§ 9) Schadenhaftung**

1. **Die Wassergenossenschaft haftet für keine Schäden, die durch den Ausfall der Wasserversorgung entstehen.**
2. Bezüglich der Ersatzleistung für Schäden, die durch die Wasserleitung entstehen bzw. entstanden sind, finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
3. Der Wasserbezugsberechtigte haftet für jeden Schaden, den er der Genossenschaft vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit zugefügt hat. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung des Straßenabsperrventiles durch eigenmächtige Betätigung. Lassen sich die Anteile der Schuld nicht feststellen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

**§ 10) Zahlungsversäumnisse**

1. Rückständige Genossenschaftsbeiträge müssen auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.
2. **Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen steht es der Genossenschaft frei, die weitere Wasserentnahme durch geeignete Maßnahmen zu entsagen, bis das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger die Forderung erfüllt hat.**

**§ 11) Zuständigkeit bei Streitigkeiten**

1. In Streitigkeiten tritt § 21 der Satzungen in Kraft.
2. In Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Vöcklabruck zuständig.

**§ 12) Schlussbestimmungen**

Diese Wasserordnung wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 21. März 1965 genehmigt und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Neuauflage
Seewalchen, im März 2007

| | |
|---|---|
| Ing. Günther Kiener eh.<br>Stellvertreter | Johann Dachs eh. Obmann-<br>Obmann |